

Ausführungsgesetz

vom 28. September 1993

zum Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (ABGB)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt:

auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht (ABGB);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 17. August 1993;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. Vorkaufsrechte (Art. 56 ABGB)

Artikel 1. Die Bodenverbesserungskörperschaften haben ein Vorkaufsrecht an den landwirtschaftlichen Grundstücken, die in ihrem Perimeter liegen, sofern der Erwerb dem Zweck der Körperschaft dient.

Bodenverbesserungen

Art. 2. ¹ Die Gemeinden haben ein Vorkaufsrecht an den ganz oder zu einem grossen Teil auf ihrem Gebiet gelegenen Alpen und Weiden, die gemäss dem landwirtschaftlichen Produktionskataster zum Berggebiet oder zur voralpinen Hügelzone gehören.

Alpen und Weiden

² Das Vorkaufsrecht kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Kaufvertrag mit einem im Kanton wohnhaften Selbstbewirtschafter abgeschlossen wird.

Art. 3. Das Vorkaufsrecht der Bodenverbesserungskörperschaften geht demjenigen der Gemeinden vor.

Rangordnung

2. Behörden und Befugnisse (Art. 90 ABGB)

Art. 4. ¹ Die Behörde für Grundstückverkehr ist die für die Anwendung des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht zuständige Behörde. Sie übt alle Befugnisse aus, die dieses Gesetz nicht einer anderen Behörde überträgt.

Behörde für Grundstückverkehr
a) Befugnisse

² Sie ist insbesondere zuständig:

- a) eine Bewilligung nach den Artikeln 60 (Bewilligung zur Aufteilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes und zur Zerstückelung) und 61 BGBB (Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks) zu erteilen;
- b) eine Bewilligung nach Artikel 76 Absatz 2 BGBB zu erteilen (Darlehen, die die Belastungsgrenze übersteigen);

³ Der Präsident entscheidet in eigener Kompetenz, wenn das der Behörde für Grundstückverkehr unterbreitete Geschäft von geringer Bedeutung ist oder die für eine Bewilligung oder eine Genehmigung erforderlichen Bedingungen offensichtlich erfüllt sind.

b) Zusammen-
setzung

Art. 5. ¹ Die Behörde für Grundstückverkehr setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied vertreten die nichtlandwirtschaftlichen Kreise.

² Sie ist administrativ der Direktion des Innern und der Landwirtschaft angegliedert.

³ Der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden vom Staatsrat ernannt. Dieser ernennt ein Mitglied zum Vizepräsidenten.

⁴ Der Staatsrat ernennt zudem einen Sekretär und zwei stellvertretende Sekretäre.

c) Verfahren

Art. 6. ¹ Das Verfahren richtet sich, unter Vorbehalt von Artikel 83 Absatz 1 und 2 BGBB sowie der folgenden Absätze, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Der Präsident, ein Mitglied oder der Sekretär können mit der Feststellung des Sachverhalts beauftragt werden.

³ Der Gesuchsteller kann verpflichtet werden, eine Anzahlung an die Instruktionkosten zu leisten.

d) Gebühren

Art. 7. ¹ Der Staatsrat setzt die von der Behörde für Grundstückverkehr erhobenen Gebühren fest.

² Bei der Berechnung der Gebühren berücksichtigt die Behörde für Grundstückverkehr den Erwerbspreis bzw. den Wert der landwirtschaftlichen Grundstücke oder Gewerbe.

Sekretariat
der landwirtschaftlichen
Amortisations-
kasse

Art. 8. Das Sekretariat der landwirtschaftlichen Amortisationskasse nimmt die Schätzungen des Ertragswerts vor, mit denen die Berechtigten oder die Behörde für Grundstückverkehr sie beauftragen (Art. 87 Abs. 1 und 2 BGBB).

Art. 9. Die Direktion des Innern und der Landwirtschaft ist die in Artikel 83 Absatz 3 BGGB vorgesehene Aufsichtsbehörde. Sie kann die Entscheide der Behörde für Grundstückverkehr mit Beschwerde anfechten.

Direktion des Innern und der Landwirtschaft

Art. 10. Das Landwirtschaftsdepartement meldet die in Artikel 86 BGGB vorgesehenen Anmerkungen an.

Landwirtschaftsdepartement

Art. 11. Die Entscheide der Behörde für Grundstückverkehr und des Sekretariats der landwirtschaftlichen Amortisationskasse sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Beschwerde

3. Schlussbestimmungen

Art. 12. Es werden aufgehoben:

Aufhebung bisherigen Rechts

- a) das Einführungsgesetz vom 25. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (SGF 214.2.1);
- b) die Ausführungsverordnung vom 8. Januar und 2. März 1954 betreffend das Einführungsgesetz vom 25. November 1952 zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (SGF 214.2.11);
- c) der Beschluss vom 30. Juli 1948 zur Einführung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (SGF 214.2.41).

Art. 13. ¹ Das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1) wird wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

Art. 195^{bis}, 197, 198 und 350^{bis}

(Aufgehoben)

² Das Gesetz vom 4. Mai 1934 betreffend die Einregistrierungsgebühren (SGF 635.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 76 Bst. m (neu)

[Von der Bezahlung der Gebühren sind befreit:]

(...)

- m) (neu). die Errichtung eines Grundpfandes (Grundpfandverschreibung) an einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstück zur Sicherung des Gewinnanspruchs eines Miterben (Art. 34 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht).

Inkrafttreten

Art. 14. Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt, das am 1. Januar 1994 in Kraft tritt.

Also beschlossen vom Grossen Rat, zu Freiburg, am 28. September 1993.

Der Präsident:

P. BOIVIN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER

DER STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

promulgiert dieses Gesetz.

Freiburg, den 10. Januar 1994.

Der Präsident:

A. MACHERET

Der Kanzler:

R. AEBISCHER

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 27. Januar 1994.